

Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste

Vom 1. April 1976

(ABl. EKD S. 345)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rungen erfolgt					

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die nachstehende Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste beschlossen.

§ 1

Auftrag

(1) Die Evangelische Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste (im Folgenden Arbeitsstelle genannt) hat den Auftrag, durch Fernstudienlehrgänge zur Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in Gliedkirchen, Einrichtungen, Werken und Verbänden der Evangelischen Kirche in Deutschland beizutragen.

(2) Die Arbeitsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Bedarf an Fernstudienlehrgängen für kirchliche Dienste zu prüfen und dem Kuratorium der Arbeitsstelle entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,
- b) vom Kuratorium beschlossene Fernstudienlehrgänge zu entwickeln und ihre Durchführung zu unterstützen,
- c) die Ergebnisse der Fernstudienlehrgänge festzustellen und auszuwerten,
- d) die Entwicklung des Fernstudiums zu beobachten und Gliedkirchen, Einrichtungen, Werke und Verbände in Fernstudienangelegenheiten zu beraten.

§ 2

Rechtsträger

- (1) Die Arbeitsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Der Präsident *der Kirchenkanzlei*¹ ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Arbeitsstelle.
- (3) ¹*Die Kirchenkanzlei*¹ ist berechtigt, allgemeine Anweisungen für die Tätigkeit der Arbeitsstelle zu erlassen. ²Sie vertritt die Arbeitsstelle in Rechtsangelegenheiten.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium berät die Arbeitsstelle bei ihrer Tätigkeit und stellt die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung und Auswertung von Fernstudienlehrgängen sicher. ²Es beschließt – unbeschadet der Befugnisse der Organe der EKD *und deren Amtsstellen*¹– über die Grundzüge der Planung, die Verabschiedung von Studienmaterialien und die Mitwirkung bei der Durchführung von Fernstudienlehrgängen.
- (2) Das Kuratorium berät den Rechtsträger bei der Ein- und Anstellung, Entlassung und Kündigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Arbeitsstelle und macht Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) ¹Dem Kuratorium gehören mindestens 9 und höchstens 12 vom Rat der EKD berufene Mitglieder an. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt. ³Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 6 Jahre. ²Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. ³Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den bei der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Sätzen.
- (3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Arbeitsstelle nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.
- (4) ¹Der zuständige Referent *der Kirchenkanzlei*² nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. ²*Die Kirchenkanzlei*² kann weitere Referenten zu den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme entsenden.

¹ Jetzt: Kirchenamt; vgl. hierzu § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung der EKD vom 9. Dezember 1982 (ABl. EKD 1983, S. 1).

² Vgl. Fußnote 1 S. 1

- (5) Das Kuratorium ist – im Einvernehmen mit *der Kirchenkanzlei*¹ berechtigt, fachkundige Gäste zu den Kuratoriumssitzungen zu laden.
- (6) ¹Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn *die Kirchenkanzlei*¹ oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (7) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Wissenschaftliche Beiräte

- (1) Das Kuratorium kann zur wissenschaftlichen Begleitung der Erarbeitung und Auswertung von Fernstudienlehrgängen Beiräte bilden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft in einem Beirat ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den bei der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Sätzen.

§ 6

Leiter der Arbeitsstelle

- (1) Der Leiter der Arbeitsstelle wird nach Anhörung des Kuratoriums und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Arbeitsstelle vom Rat der EKD berufen und abberufen.
- (2) Er leitet die Arbeitsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig und vertritt sie insoweit auch gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen.
- (3) ¹Der Leiter der Arbeitsstelle ist für die Ausführung der im Rahmen dieser Ordnung ergangenen Beschlüsse und Weisungen verantwortlich. ²Im Benehmen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegt ihm besonders die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Einberufung von Sitzungen und die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

¹ Vgl. Fußnote 1 S. 1

